



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **2. und 3. September 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **2. und 3. September 2023** unter Telefon **08323/6262**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang

am 2. September 2023: Alpenland Apotheke, Sonthofen,

Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

am 3. September 2023: Stadt Apotheke, Immenstadt,

Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10,

Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 2. September 2023: Propstei-Apotheke, Oberstaufen,

Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730

am 3. September 2023: Raphael-Apotheke, Lindenberg,

Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10,

Telefon 08322/940700

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 3. September 2023: Magnus-Apotheke, Buchenberg,

Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 2. September 2023: Bahnhof-Apotheke am Klinikum,

Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665

am 3. September 2023: Alpin-Apotheke am Klinikum,

Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung

Einschreibung und Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2023/2024

an der Staatlichen Berufsschule II Kempten (Allgäu),

Wiesstraße 30, 87435 Kempten (Allgäu)

Einschreibetermin

Auszubildende für kaufmännische Berufe und Gesundheitsberufe, die noch nicht zum Berufsschulunterricht angemeldet sind, können sich bis **Montag, 04.09.2023**, online über unsere Homepage www.bs2ke.de anmelden.

Alternativ kann eine persönliche Anmeldung (mit ausgefülltem Anmeldeformular) im Sekretariat der Staatlichen Berufsschule II erfolgen. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Unterlagen

Zur persönlichen Anmeldung sind mitzubringen: Kopie des letzten Schulzeugnisses, Ausbildungsvertrag oder Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über den Ausbildungsberuf und die Ausbildungsdauer sowie nach Möglichkeit ein Nachweis über den Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz (z.B. Impfpass, Impfbescheinigung im Original oder eine Kopie der Masernschutz-Dokumentation der zuvor besuchten Schule).

Einzugsgebiet

Auszubildende aus der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Altlandkreis

Kempten (maßgebend ist der Beschäftigungsort) folgender Ausbildungsberufe müssen sich zum Schulbesuch anmelden:

- Bankkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Verkäufer/in
- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Medizinische(r) Fachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r (nur 1. Ausbildungsjahr)
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistiktienstleistung
- Steuerfachangestellte/r
- Verwaltungsfachangestellte/r
- Zahnmedizinische(r) Fachangestellte/r

Beginn des Schulbesuchs

1. Der Begrüßungstag für alle neu eingeschriebenen SchülerInnen, ausgenommen Verwaltungsfachangestellte, findet am **Montag, 11.09.2023**, um **9.00 Uhr** statt. Die neuen **Verwaltungsfachangestellten** starten am **Montag, 06.11.2023**, um **7.40 Uhr** mit dem ersten Block.

2. Für alle SchülerInnen der fortgeführten Klassen beginnt der Unterricht **ab Dienstag, 12.09.2023**, jeweils an dem Schultag, der im Schuljahr 2022/2023 bekanntgegeben wurde.

STAATLICHE BERUFSSCHULE II KEMPTEN (ALLGÄU)

gez.: Seifert, Oberstudiendirektor, Schulleiter 207

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.08.2023 (Bpl.Nr. 0447/20T) die Nutzungsänderung von einer Wohnung und einer Arztpraxis zu vier Wohnungen, 1. Tektur vom 25.01.2023 zur Nutzungsänderung zu drei anstatt vier Wohnungen Lindauer Straße 28 in Oberstaufen (Fl.Nr. 41), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

in **86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**

Postfachanschrift: **Postfach 112343, 86048 Augsburg**

Hausanschrift: **Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Diana Riederer 208

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.08.2023 (Bpl.Nr. 0521/23) den Umbau des Dachgeschosses in 87561 Oberstdorf, Obere Stillachstraße 3a (Fl.Nr. 2562/25), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

in **86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**

Postfachanschrift: **Postfach 112343, 86048 Augsburg**

Hausanschrift: **Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, 87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, eingesehen werden.

Stefan Imhof 209

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.08.2023 (Bpl. Nr. 0622/23) den Ersatzbau der oberen Biberlpe/Hohalp Biberlpe in Oberstdorf (Fl.Nr. 3616), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

in **86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**

Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg

Hausanschrift: **Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf eingesehen werden.

Stefan Imhof 210

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag des Landkreises Oberallgäu auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Oberallgäu, Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zu dem Materialwerten BM-0* bzw. BG-0* nach der Ersatzbaustoffverordnung auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg bis zum 31.12.2024. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 11.000 m³.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für die Verlängerung der bestehenden Genehmigung ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um bewirtschaftetes Grünland handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung sind fünf Teilflächen

eines Biotopes, hier Heckenstrukturen vorhanden. Ein negativer Einfluss durch den Betrieb der Deponie auf die Biotope ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht anzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Volker Ruch
 Az.: 22.1-176/4.1-122.2 Ru
 211

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Sechste S A T Z U N G
 zur Änderung
 der Satzung über die
 Gebühren bei Benutzung der Stadtbücherei**

**§ 1
 Änderung**

1. Alle Wörter „Stadtbücherei“ werden durch die Wörter „Stadtbibliothek“ ersetzt.

**§ 2
 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 21.08.2023

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin
 213

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Zweite S A T Z U N G
 zur Änderung
 der Satzung über die
 Benutzung der Stadtbücherei Sonthofen**

**§ 1
 Änderungen**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Sonthofen vom 07.08.1985 wird wie folgt geändert:

1. Alle Wörter „Stadtbücherei“ werden durch die Wörter „Stadtbibliothek“ ersetzt.

**§ 2
 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 21.08.2023

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin
 214

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-1 (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, ergeht folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu zur „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheit“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Oberallgäu“ vom 21.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 22.11.2022, wird aufgehoben.

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die Geflügelpestsituation in Bayern hat sich nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) seit Anfang August 2023 beruhigt. Im Juli wurde bereits ein Rückgang der auftretenden Fälle bei Wildvögeln verzeichnet. Bei gehaltenen Vögeln wurde zuletzt Ende Mai 2023 in einer Hühnerhaltung ein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) festgestellt. Entsprechend wird in Bayern nach der aktuellen Risikoeinschätzung des LGL vom 08.08.2023 nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI-Viren in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen.

Lediglich im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegeerbe besteht weiterhin ein relevant hohes Risiko, weshalb die Anordnungen der für den Landkreis Oberallgäu erlassenen Allgemeinverfügung zur „Beschränkung der Abgabe im Reisegeerbe“ vom 20.10.2022 hierzu weiterhin bestehen bleiben.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die in Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG genannten Einschränkungen liegen nicht vor, da nach aktueller Risikobewertung kein inhaltsgleicher Verwaltungsakt neu erlassen werden müsste und auch kein anderer Hinderungsgrund ersichtlich ist. Die Aufhebung entspricht pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Mit der Anordnung zur Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen wird der aktuellen Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände im Gebiet des Landkreises Oberallgäu Rechnung getragen.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

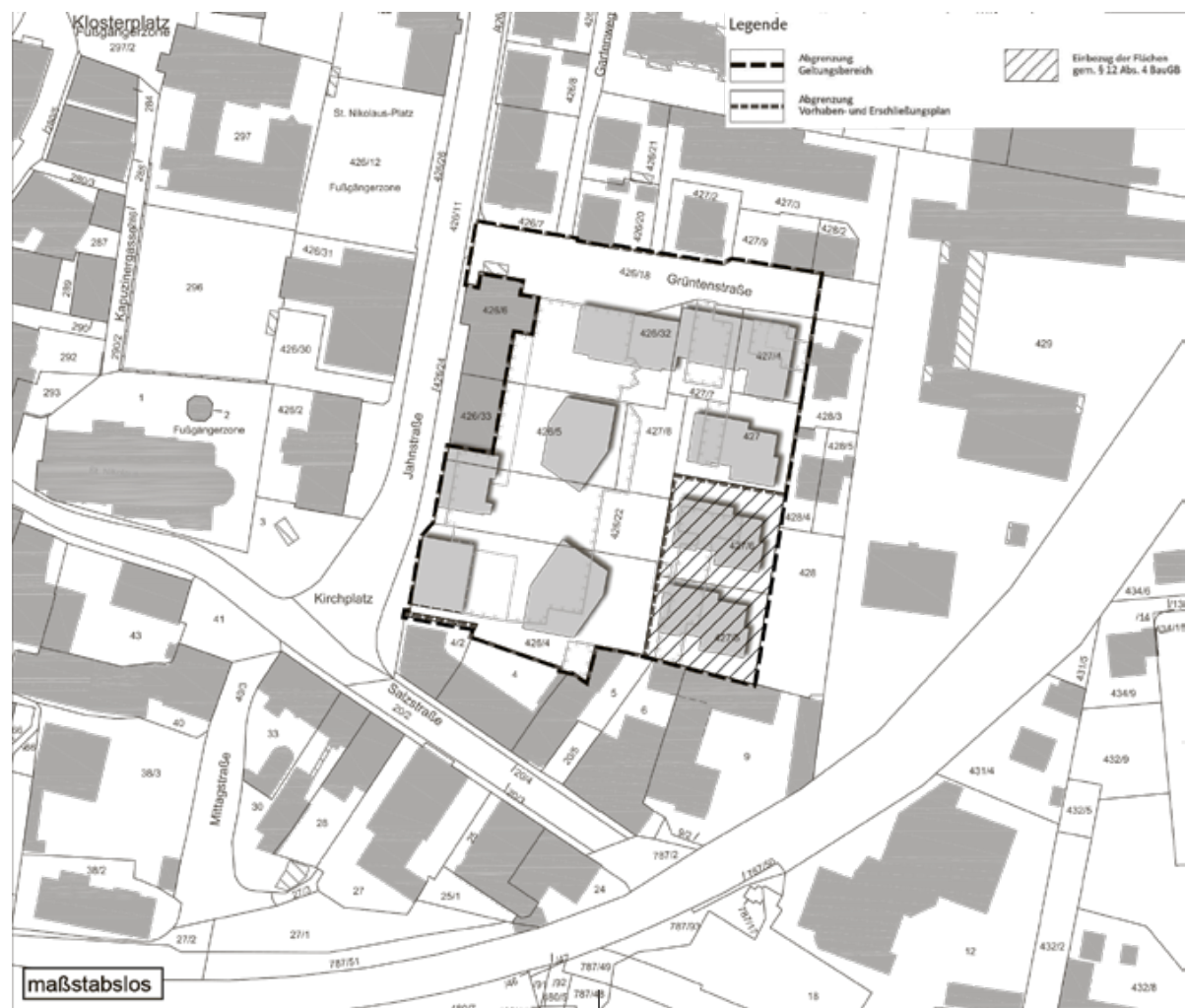
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 23.08.2023

gez.: Roman Haug, stellv. Landrat
 215



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kirchplatz Quartier“
 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Aufgrund eines technischen Fehlers war der in der ursprünglichen Bekanntmachung vom 27.07.2023, veröffentlicht im Amtsblatt vom 01.08.2023, angegebene Homepage-Link, unter welchem die Unterlagen zu finden sind, nicht korrekt. Aus diesem Grund wird ein neuer Auslegungszeitraum bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 26.07.2023 hat der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kirchplatz Quartier", bestehend aus der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 26.07.2023, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen sowie einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes vom Büro „FG Architekten und Sachverständige GmbH“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Nachnutzung der Flächen einer ehemaligen Druckerei planungsrechtlich zu sichern. Geplant ist der Neubau von 7 Mehrfamilienhäusern mit ca. 90 Wohnungen, gewerblichen Nutzungen sowie Kindergarten bzw. Kindertagesstätte. Ferner erfolgt der Bau einer Tiefgarage (Ein- und Ausfahrt Richtung Grüntenstraße) zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen geschaffen.

Der Geltungsbereich befindet sich in zentraler Lage, zwischen der Jahnstraße im Westen, der Grüntenstraße im Norden, der Bahnlinie Immenstadt-Kempten im Osten und der Salzstraße im Süden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Flur Nrn.: 426/4, 426/5, 426/22, 426/32, 427, 427/4, 427/5, 427/6, 427/7, 427/8 sowie Teilflächen der Flur Nrn. 4/2 und 426/18, Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bei einer Größe von ca. 1,0ha.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden. Ferner wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kirchplatz Quartier" in der Fassung vom 26.07.2023 kann auf der Homepage der Stadt Immenstadt i. Allgäu (<https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>).

im Zeitraum vom 06.09.2023 bis einschließlich 11.10.2023

abgerufen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, im Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 309, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:
 Montag und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
 Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch von 8.00 – 13.00 Uhr
 Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Beachten Sie bitte, dass das Verwaltungsgebäude am 02.10.2023 (Brückentag) und am 03.10.2023 (Tag der Deutschen Einheit) geschlossen ist.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch per E-Mail (bauleitplanung@immenstadt.de) abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Immenstadt i. Allgäu, den 21.08.2023

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Siegfried Zengerle, Zweiter Bürgermeister
 212

Sonthofen, den 29. August 2023
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin